Pet 4-18-07-4036-002754 Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Institution der Ehe gleichgestellt wird.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Steuerrecht und das Adoptionsrecht in Bezug auf die eingetragene Lebenspartnerschaft auf einen verfassungskonformen Stand gebracht werden müssten. Gleichgeschlechtliche Paare seien trotz des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft in einigen Rechtsbereichen noch immer gegenüber der Ehe benachteiligt. Es sei nicht zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz, das die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft regelt, stoppen werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 1.670 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 162 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zum Anliegen der Eingabe darzulegen. Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss

die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 28. September 2015 vorgelegt wurde (vgl. hierzu Bericht und Beschlussempfehlung des Ausschusses, Drs. 18/12989). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 18/244 vom 30. Juni 2017).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Gleichgeschlechtlichen Paaren war nach bisheriger Gesetzeslage die Ehe verwehrt. Das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft benachteiligte die Betroffenen dabei im Vergleich zu Ehepaaren in bestimmten Bereichen, wie etwa dem Steuerrecht und dem Adoptionsrecht.

Dies stellte eine konkrete und symbolische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität dar. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der damit verbundenen Änderungen des Eheverständnisses gibt es keine haltbaren Gründe, homo- und heterosexuelle Paare unterschiedlich zu behandeln und am Ehehindernis der Gleichgeschlechtlichkeit festzuhalten. Deshalb verabschiedete der Deutsche Bundestag am 30. Juni 2017 das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts. Das Gesetz sieht primär eine Ergänzung von § 1353 des BGB vor, die klarstellt, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können. Damit wird die mit der Petition geforderte Gleichstellung - insbesondere im Steuerrecht und Adoptionsrecht - gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.